

Programmbedingungen zum CAS Applied GenAI & Human-AI Interaction der Hochschule für Informatik FHNW

vom 1. September 2026

Der Leiter des Programms erlässt gestützt auf die Weiterbildungsordnung FHNW vom 3. November 2025 und das entsprechende Programmreglement vom 1. September 2026 folgende Programmbedingungen:

1. Geltungsbereich

Diese Programmbedingungen regeln die programmspezifischen Bedingungen für die Durchführungen dieses Programms. Werden nur einzelne Module dieses Programms absolviert, so gelten die Programmbedingungen sinngemäss.

2. Leiterin, Leiter des Programms

Der für die Durchführung und die Leitung des Programms verantwortliche Leiter des Programms ist Dr. Erion Elmasllari.

3. Programmgebühren, Zahlungs- und Durchführungsmodalitäten

¹ Die Programmgebühr beträgt CHF 6'500. Ab der 2. Mahnung wird eine Mahngebühr von CHF 50 erhoben.

In der Programmgebühr sind alle obligatorischen Unterrichtsmaterialien sowie die Prüfungsgebühren enthalten. Zusätzliche Kosten können für Reise und Verpflegung entstehen.

² Die Programmgebühren gemäss Abs. 1 sind vor Beginn des Programms zu entrichten und bleiben während der Durchführung des Programms unverändert.

³ Die Gebühr für die Wiederholung der Zertifikatsarbeit beträgt 10 % der bezahlten Programmgebühr. Die Gebühr ist zu entrichten, bevor die überarbeitete Arbeit eingereicht wird; andernfalls darf die Arbeit nicht eingereicht werden.

⁴ Das Programm wird bei einer Mindestzahl von 10 Teilnehmenden durchgeführt. Es werden maximal 20 Plätze angeboten.

⁵ Der Abschluss einer Unfall- und Haftpflichtversicherung ist Sache der Teilnehmenden. Die Hochschule für Informatik FHNW übernimmt keine Haftung. Teilnehmenden wird empfohlen, eine Annullationskostenversicherung abzuschliessen.

4. Anmeldung und Zulassung

¹ Die Anmeldung zum Programm ist bis spätestens 30 Tage vor Programmbeginn über das Anmeldeformular auf der Website der FHNW möglich. Die Termine für die Anmeldung werden im Web FHNW publiziert. Später eingegangene Anmeldungen können nur ausnahmsweise berücksichtigt werden, wenn noch Plätze im Programm vorhanden sind und eine Aufnahme aus organisatorischen Gründen noch möglich ist. Bei einer verspäteten Anmeldung besteht kein Anspruch auf eine Aufnahme ins Programm.

² Das Zulassungsverfahren richtet sich nach § 3 des Programmreglements. Über die Aufnahme ins Programm wird spätestens 30 Tage vor Programmbeginn schriftlich informiert.

5. Programmablauf/Präsenzpflcht

Der Zeitplan der Veranstaltungen gemäss Programmreglement mit Daten und Ortsangabe wird im Web publiziert. Für das Programm besteht grundsätzlich eine Präsenzpflcht von mindestens 80 % der Präsenzveranstaltungen. Einzelne Unterrichtstage sind für den Programmerfolg besonders wichtig; die Termine mit Anwesenheitspflcht werden zu Programmbeginn bekannt gegeben.

6. Leistungsnachweise

Der Leistungsnachweis in diesem Programm besteht aus einer schriftlichen Zertifikatsarbeit sowie einem mündlichen Vortrag:

- a. Mündliche Präsentation: Präsentation und Verteidigung des Konzeptes und ersten Erkenntnissen für die Zertifikatsarbeit vor Peers, Dozierenden und/oder einer externen Expertin/einem externen Experten. Termin und Dauer werden zu Programmbeginn bekannt gegeben.
- b. Schriftliche Zertifikatsarbeit: Executive Report zu einer realen Herausforderung aus der eigenen Organisation der Teilnehmenden, mit Technologiewahl, Mensch-KI-Interaktionsdesign, Governance, Business Case, Operationalisierung und Risiken. Die Arbeit ist bis spätestens drei Monate nach Programmende einzureichen. Die detaillierten Anforderungen an Umfang und Form werden zu Programmbeginn bekannt gegeben.

Die Bewertung erfolgt in der 6er-Skala mit Zehntelnoten. Das Programm ist bestanden, wenn die Zertifikatsarbeit inklusive Verteidigung mit mindestens der Note 4 bewertet wird.

7. Inkrafttreten

¹ Diese Programmbedingungen sind gültig für Durchführungen dieses Programms mit Start ab 20. November 2026.

² Für Weiterbildungsprogramme, deren Durchführung vor Inkrafttreten dieses Reglements begonnen hat, gelten die bisherigen Bestimmungen.

Erlassen von

Windisch, 1. September 2026

Genehmigt durch